

17/SN-130/ME
11 von 4

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
16	-GE/19 P2
Datum: 24. APR. 1992	
Verteilt	28.4.92

Dr. Noszek

Wien, am 14.4.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-392/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 13.4.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
37.001/28-3/91 27.2.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-392/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Präsidentenkonferenz erhebt gegen die Vorlage insoweit keine Einwendungen als Anpassungen an das EG-Recht im Hinblick auf die künftige EG-Mitgliedschaft Österreichs vorgenommen werden. Sie muß jedoch auf zwei wesentliche Punkte des Entwurfes verweisen:

Die Ferialpraktikanten, die für ihre praktische Tätigkeit ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt erhalten, sollen gemäß Artikel I Z. 1 (§ 1 Abs. 1 Lit. i) des Entwurfes künftig in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird damit argumentiert, daß eine Ungleichbehandlung von Ferialprakti-

- 2 -

kanten, die zwar der ASVG-Vollversicherung, aber nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen, und Ferialpraktikanten, die die praktische Tätigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausüben und damit als Dienstnehmer der Voll- und Arbeitslosenversicherung unterliegen, nicht gerechtfertigt sei. Die Präsidentenkonferenz teilt diese Meinung nicht. Bei der Ausübung einer Praktikantentätigkeit handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis, so daß sich dieser Personenkreis sehr wesentlich von den Arbeitnehmern unterscheidet. Ein Schutz durch die Arbeitslosenversicherung ist nicht erforderlich und die Präsidentenkonferenz lehnt diese Regelung nachdrücklich ab.

Der zweite wesentliche Punkt ist die Tatsache, daß die Einheitswertgrenze in § 12 Abs. 6 Lit. b und § 26 Abs. 4 Lit. c ALVG von derzeit S 54.000,- nicht angehoben werden soll. Die Präsidentenkonferenz hat wiederholt - auch in Beratungen im Sozialministerium - auf diese Problematik hingewiesen. Eine Anpassung des Wertes unter gleichzeitiger Einführung der Dynamisierung ist neben der Beibehaltung des Begriffes "bewirtschaften" notwendig, da seit Jahren keine Änderung des Grenzwertes erfolgt ist. Die Frage inwieweit es durch den Begriff "bewirtschaften" zu schwer einsichtigen Leistungsfällen kommen kann, wurde intern beraten und dazu festgestellt, daß derartige Vorkommnisse nur in sehr seltenen Einzelfällen vorkommen können.

Zu weiteren Bestimmungen nimmt die Präsidentenkonferenz wie folgt Stellung:

Mit § 22 Abs. 3 wird eine neue Bestimmung geschaffen, wonach bei Bezug einer ausländischen Alterspension bzw. Altersrente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 Lit. a ASVG) ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gegeben ist. Dabei fällt auf, daß die bisherige Bestimmung des § 22 Abs. 1 jeglichen inländischen

Pensionsbezug als Ausschließungsgrund für das Arbeitslosengeld ansieht und eine Grenzziehung mittels des Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht vorsieht. § 22 sollte einheitlich geregelt werden, indem es bei allen in § 22 aufgezählten Pensionsleistungen erst dann zu einem Ausschluß vom Arbeitslosengeld kommt, wenn die Pensionshöhe den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 Lit. a ASVG übersteigt.

Einer Änderung des § 25 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Form stimmt die Präsidentenkonferenz nicht zu, da die bisherige Regelung als ausreichend zu betrachten ist.

Unüberschaubar erscheint die Bestimmung des neugeschaffenen Abs. 9 in § 31a. Die Präsidentenkonferenz lehnt sie daher in der vorgeschlagenen Form ab.

Die in § 36 Abs. 3 Lit. B angeführte sublit. e enthält eine Kann-Bestimmung. Mit dieser Bestimmung sollte jedoch verpflichtend festgelegt sein, daß der Anrechnung nur dann das durchschnittliche Erwerbseinkommen zugrunde zu legen ist, wenn dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

gez. Schwarzhöck